



Den Eltern  
aller Schülerinnen und Schüler  
am Gymnasium Ebingen

Albstadt, den 09.12.2020

## **Zum Sportunterricht unter Corona-Bedingungen**

Sehr geehrte Eltern,  
immer wieder werde ich gefragt zu den Bedingungen, unter denen bei uns Sportunterricht stattfinden kann bzw. stattfindet. Deshalb anbei ein paar Informationen dazu:

### **Warum ist Sportunterricht in der Pandemiestufe 3 in einer Sporthalle oder einem Hallenbad gestattet, während außerschulisches Kinder- und Jugendtraining nicht stattfinden darf?**

Um die aktuelle Dynamik der Pandemie einzudämmen und eine Überlastung der Kliniken und Krankenhäuser in Baden-Württemberg zu vermeiden, müssen die sozialen Kontakte in allen Lebensbereichen deutlich reduziert werden. Expertinnen und Experten halten eine Verringerung der Kontakte um 75 Prozent für erforderlich. So sind Kontaktbeschränkungen im privaten Umfeld und in der Öffentlichkeit eingeführt und bestimmte Einrichtungen, die darauf ausgerichtet sind, dass Menschen dort zusammenkommen, für einen begrenzten Zeitraum vorübergehend geschlossen worden. Hierzu zählen auch öffentliche und private Sportstätten, in denen der Freizeit- und Breitensport nur noch sehr eingeschränkt stattfinden kann.

So ist seit November 2020 der gruppenbezogene Trainings- und Übungsbetrieb im organisierten Breitensport untersagt. Dies gilt auch für den Kinder- und Jugendbereich, da hierbei Kinder und Jugendliche verschiedener Jahrgangsstufen und verschiedener Schulen durchmischt werden und somit zusätzliche Kontakte entstehen. Im Freizeit- und Amateursport dürfen alle öffentlichen und privaten Sportstätten und Sportanlagen nur noch alleine, zu zweit oder mit weiteren Personen des eigenen Hausstands genutzt werden. Schwimmbäder sind für den Freizeit- und Amateursport und den öffentlichen Badebetrieb geschlossen (vgl. <https://km-bw.de/CoronaVO+Sport>).

Weil die schulische Bildung einen überragenden Stellenwert hat, dürfen alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, hierzu zählen unter anderem auch Stadien, Schwimm- und Hallenbäder, Freisportanlagen sowie externe Sporteinrichtungen, für schulische Zwecke weiterhin genutzt werden. Es wird also davon ausgegangen, dass die Sporthallen und Schwimmbäder für den Schulsport weiterhin nach den Maßgaben der Corona-Verordnung Schule zur Verfügung gestellt werden und daher Sportunterricht stattfinden kann. Dies wurde

im Schreiben von Herrn Ministerialdirektor Michael Föll an die Schulen vom 30. Oktober 2020 so bestätigt. Sport- und Schwimmunterricht sowie außerunterrichtliche Schulsportangebote können somit unverändert nach den Maßgaben der Corona-Verordnung Schule fortgesetzt werden. Jedoch sind nach den für Pandemiestufe 3 geltenden Sonderregelungen alle Betätigungen ausgeschlossen, für die ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist (Stand: 27. November 2020) (<https://km-bw.de/CoronaVO+Sport>).

Allerdings ist zu beachten, dass die Ortspolizeibehörden abweichend von den Regelungen der CoronaVO und der CoronaVO Sport aus wichtigen Gründen, insbesondere aus Infektionsschutzgründen, eine Sportstätte sperren kann.

Sportunterricht ist ein wichtiges zentrales Element zur Förderung der Bewegung von Schülerinnen und Schülern. Regelmäßiges Bewegen fördert unter anderem die Konzentrations- und Lernfähigkeit, unterstützt aber auch den Gemeinschaftsgedanken.

### **Besteht beim Schulsport nicht ein besonders hohes Infektionsrisiko mit dem Virus SARS-CoV-2?**

Das Luftvolumen in Sporthallen ist absolut und in Relation zu den Personen im Raum deutlich größer als in Klassenzimmern. Auch hier gilt die Vorgabe, dass der regelmäßige Luftaustausch über das Öffnen von Türen und Fenstern bzw. durch eine geeignete raumluftechnische Anlage gewährleistet werden muss. Zudem unterstützt die ständige Bewegung die Verteilung der Ausatemluft im Raum und führt so zu einem Verdünnungseffekt der Ausatemluft, die ggf. infektiöse Aerosole enthalten kann.

Bei Hallenbädern kommt der Aspekt hinzu, dass die zeitgleiche Nutzung der Halle nur durch relativ wenige Personen im Vergleich zum Normalbetrieb erfolgt. Auch steht die Klasse unter ständiger Aufsicht einer Lehrkraft. Zudem ist nach Einschätzung des Umweltbundesamtes die Übertragung von SARS-CoV-2 über das Schwimm- und Badebeckenwasser höchst unwahrscheinlich. Das Wasser in Frei- oder Hallenbädern unterliegt einer ständigen Aufbereitung. Filtration und Desinfektion sind wirksame Verfahren zur Inaktivierung von eingetragenen Bakterien und Viren. Dem Schwimmbeckenwasser selbst wird ein Desinfektionsmittel (in der Regel Chlor) zugesetzt, das in das Beckenwasser eingebrachte potenzielle Krankheitserreger inaktiviert oder abtötet. (Anmerkung: Behüllte Viren sind leicht zu inaktivieren, da „nur“ die Hülle zerstört werden muss. Dies gelingt bereits durch tensidhaltige Reinigungsmittel)

([https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/stellungnahme\\_uba\\_sars-co2\\_badebecken.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/stellungnahme_uba_sars-co2_badebecken.pdf)).

### **Welche besonderen Maßgaben gelten für den Schulsport in Pandemiestufe 3?**

Im fachpraktischen Sportunterricht selbst muss keine Maske getragen werden, jedoch auf allen Wegen innerhalb des Schulgeländes zur und von der Sporthalle sowie auf Begegnungsflächen. Somit ist eine Maske auch in den Umkleieräumen und auf den Gängen zu tragen.

Hilfe- und Sicherheitsstellung (Beispiel Bewegen an Geräten) ist in Pandemiestufe 3 nur mit nicht-medizinischer Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung gestattet.

Betätigungen sind ausgeschlossen, für die ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist.

### **Wie ist die Situation außerhalb einer städtischen Sportanlage? Ist beispielsweise eine Laufeinheit im Wald möglich?**

Sportunterricht im Freien ist möglich und bei entsprechender Witterung, Kleidung und Ausstattung zu empfehlen. Im Rahmen des Sportunterrichts sind so beispielsweise auch Ausdauerläufe in Parkanlagen etc. erlaubt. Hierbei sind jedoch die besonderen Belange der Aufsichtspflicht zu berücksichtigen.

### **Ist es möglich, dass Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht im Fach Sport befreit werden?**

Eltern, die nicht wollen, dass ihr Kind am gesamten Präsenzunterricht teilnimmt, oder auch volljährige Schülerinnen und Schüler, die am gesamten Präsenzunterricht nicht teilnehmen wollen, können dies der Schule weiter formlos mitteilen. Eine Vorerkrankung der Eltern oder eine relevante Vorerkrankung des Kindes genügt den Vorgaben, das Kind vom Präsenzunterricht generell befreien zu lassen. Eine Attestpflicht besteht hierfür nicht. Die Schülerinnen und Schüler sind trotzdem schulpflichtig und müssen deshalb am Fernunterricht in allen Fächern teilnehmen.

Eine Befreiung vom Präsenzunterricht in einzelnen Fächern ist mit Bezug auf die Pandemielage nicht möglich. Dies gilt auch für das Fach Sport.

Die Befreiung vom Sportunterricht ist nur unter Berücksichtigung der Vorgaben des §3 der Schulbesuchsverordnung im Einzelfall möglich. Hiernach werden Schülerinnen und Schüler vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Gem. § 3 Abs.3 S. 2 SchulbesuchsVO ist, sofern gesundheitliche Gründe geltend gemacht werden, für die Befreiung bis zu sechs Monaten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Allerdings ist § 3 Abs.1 SchulbesuchsVO vorliegend häufig nicht einschlägig, da gerade eben nicht gesundheitliche Gründe für die Befreiung vom Sportunterricht vorgebracht werden, sondern generell aus Vorsicht vor einer eventuellen Ansteckung eine flexible Befreiung vom Sportunterricht gewünscht wird. Aus diesen Gründen ist jedoch keine Befreiung möglich.

Sind die Schülerinnen und Schüler krankheitsbedingt mit einem Attest von der Teilnahme im Sportunterricht befreit, haben sie aber in der Regel Anwesenheitspflicht, wenn sie auch in anderen Fächern am Unterricht teilnehmen.

### **Erhöht Föhnen nach dem Schwimmunterricht das Infektionsrisiko?**

Es wird davon ausgegangen, dass die mit Badebeckenwasser angefeuchteten Haare kein erhöhtes Infektionsrisiko darstellen oder merklich zur Verbreitung des Virus beitragen. Ein gewisses Risiko könnte von Personen ausgehen, die infektiös sind und in den Luftstrahl des Föhns husten. Dabei ist aber zu bedenken, dass der Luftstrahl üblicherweise nicht auf das Gesicht, sondern auf den behaarten Kopf gerichtet wird, und damit der Hustenstoß nicht in die Föhnluft erfolgt. Außerdem ist die Föhnluft heiß und hat damit auch eine inaktivierende Wirkung auf potentielle in der Luft befindliche Coronaviren. Unter Würdigung all der aufgeführten Punkte wird ein Verbot des Föhns in Schwimmbädern aus infektionshygienischer Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für angemessen gehalten. Keine der Corona-Verordnungen untersagt das Föhnen. Somit dürfen auch im öffentlichen Badebetrieb oder nach Schwimmtrainings und Schwimmkursen bzw. schulischem Schwimmunterricht die Haare geföhnt werden.

### **Was ist bei Fernunterricht im Fach Sport zu beachten?**

Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Fernunterricht Sport beschult, ist folgendes zu beachten:

- Die Leistungsfeststellung sollte in der Schule/Sportstätte grundsätzlich unter den Pandemie-Prüfungsbedingungen stattfinden; ggf. können nach Absprache mit dem Schüler oder der Schülerin für die Sportpraxis sinnvolle Alternativen gefunden werden.
- Zur Wahrung der Chancengleichheit sollten die Prüfungsformen zur Leistungsfeststellung für Fernunterricht- und Präsenz-Schülerinnen und -schülern möglichst dieselben sein. In Inhaltsbereichen, in denen dies nicht möglich ist, können alternative Leistungsfeststellungen auch in Form einer theoretischen Leistung durchgeführt werden, sofern diese dem jeweiligen Inhaltsbereich zugeordnet werden können (Beispiel: Im Inhaltsbereich „Bewegen an Geräten“ wird im Fernlernunterricht eine Bewegungsanalyse eines Turnelements vorgenommen).
- Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, müssen im Fernlernunterricht in der Sportpraxis auf geeignete Weise (z.B. Trainings-/Übungspläne, Lehrvideos) angeleitet werden und sich auf eine praktische Leistungsfeststellung vorbereiten.
- Zur Leistungsfeststellung bieten sich in den Ballsportarten die für das fachpraktische Abitur 2020 entwickelten Prüfungsformen an.
- Aufgrund der herausragenden Bedeutung der fachpraktischen Leistungen muss in die Zeugnisnote im Fach Sport eine angemessene Anzahl an fachpraktischen Teilleistungen einfließen.
- In der Kursstufe muss ein Theorieanteil in die Sportnote einfließen.
- Die Theorie wird in der Kursstufe entsprechend den anderen Fächern vermittelt und abgeprüft. Der Sportunterricht ist gemäß Kontingenzstundentafel und Bildungsplan zu erteilen; Abweichungen hiervon kann grundsätzlich nur das Kultusministerium veranlassen. Sollte wegen der Sperrung von Sportstätten der Praxisteil des Bildungsplans nicht wie gewohnt stattfinden können, findet Sportunterricht so statt, dass beispielsweise Theorieanteile des Bildungsplans unterrichtet sowie praktische Betätigungen außerhalb der Sportstätten im Freien angeboten werden.

Der Sportunterricht findet, wie jeder andere Unterricht auch, in Präsenz statt. Ausnahmen kann es nach den aktuellen Regelungen insbesondere für Schulen geben, die in Kreisen mit besonders hohen Inzidenzwerten liegen.

### **Besteht im Fernlernunterricht Unfallversicherungsschutz?**

Die Schülerinnen und Schüler sind beim Fernlernen über die Unfallkasse versichert. Dies gilt beispielsweise auch für die Aufgabe, im Rahmen des Sportunterrichts im Fernunterricht eine Stunde im Wald laufen zu gehen.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie am besten die Sport-Lehrkraft Ihres Kindes.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Schenk, Schulleiter